



Beitragsordnung

Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie wird durch den Vorstand festgelegt und bei Bedarf angepasst. Sie beschreibt Art und Höhe sowie Zahlungsweise für alle Abgaben (z.B. Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag, Zahlung für nicht geleistete Arbeitsstunden, Mahn- und Verwaltungsgebühren...) an den Verein.

Höhe der Abgaben

Die Höhe der Abgaben wird nach Vorschlag durch den Vorstand von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Änderungen werden zum angegebenen Datum wirksam, frühestens jedoch nach Bekanntmachung durch den Vorstand an alle Mitglieder. Die Bekanntmachung erfolgt durch e-mail oder Schreiben (soweit keine e-mail Adresse vorliegt).

Gültige Beiträge / Gebühren

Entsprechend Entscheidung der Mitgliederversammlung vom 26.02.2016 gelten nachstehende Beiträge / Gebühren:

Aufnahmegebühr, einmalig	ab 2017
Vollmitglied	120,-
Familienbeitrag (1 Erziehungsberechtigter und bis zu 3 Kinder / Jugendliche unter 18 Jahren). Zweiter Erziehungsberechtigter (Ehe- oder Lebenspartner)	160,- 80,-
Kinder / Jugendliche bis 14 Jahre	60,-
Jugendliche > 14 aber < 18 Jahre und Studenten	75,-
Mitgliedsbeitrag, jährlich	
Vollmitglied	95,-
Familienbeitrag (Bedingung wie oben)	170,-
Kinder / Jugendliche bis 14 Jahre	30,-
Jugendliche > 14 aber < 18 Jahre und Studenten	60,-
Passives Mitglied	50,-
Ehrenmitglied, passiv	0,-
Ehrenmitglied, aktiv	65,-
Nicht geleistete Arbeitsstunden (je Fehlstunde)	15,-

Vereinskonto

VR Bank Mittelhaardt eG, **IBAN: DE74 5469 1200 0112 224009**

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

Zahlungsweise

Alle Zahlungen an den Verein werden im Februar des betreffenden Jahres fällig, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist.

Für die rechtzeitige Zahlung ist der Zahlungseingang auf dem Konto des Vereins maßgeblich, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist.

Alle Abgaben gemäß Satzung und Beschluß der Mitgliederversammlung werden entsprechend Einzugsermächtigung vom angegebenen Konto des Mitgliedes abgebucht. Auf Vorstandsbeschluß kann die Zahlung fälliger Beiträge bei der ersten Mitgliederversammlung des Jahres in bar eingefordert werden.

Sollte ein Konto zum Zeitpunkt der Einziehung eines Betrages nicht die erforderliche Deckung aufweisen und entsteht dem Verein durch die Zahlungsverweigerung des kontoführenden Instituts zusätzlicher Aufwand / weitere Kosten, so werden diese dem Mitglied belastet.

Für Neueintritte werden die Aufnahmegebühr und der erste Mitgliedsbeitrag vor oder spätestens bei Aushändigung der Mitgliedsdokumente fällig.

Alle Rechte im Zusammenhang mit dem Vereinsbeitritt / der Mitgliedschaft im Verein werden erst nach Eingang / Zahlung der Aufnahmegebühr und / oder des jährlichen Mitgliedsbeitrages wirksam. Das gilt auch für das Stimmrecht.

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich im Voraus in voller Höhe erhoben. Unabhängig davon, wann der Beitritt, Austritt oder Ausschluß erfolgt, werden keine Anteile erlassen oder rückerstattet.

Zahlungsverzug

Leistet ein Mitglied fällige Zahlungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, so ist der Verein berechtigt, Mahn- und Verwaltungsgebühren zu erheben. Die Festsetzung dieser Gebühren erfolgt wie nachstehend.

1. Mahnung: 3,50 €, 2. Mahnung: 5,00 € 3. Mahnung: 10,00 €

Jeweils zuzüglich etwaiger Bankengebühren.

Mitglieder, die ihre fälligen Zahlungen nicht vollständig beglichen haben, sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.

Wird auch das Zahlungsziel der dritten Mahnung nicht eingehalten, so können gegen das Mitglied weitere Rechtsmittel und / oder ein Ausschluß Verfahren aus dem Verein eingeleitet werden.

Über die Anwendung von Rechtsmitteln oder die Einleitung eines Ausschluß Verfahrens entscheidet der Vorstand.

Stundung / Ermäßigung

Auf Antrag kann der Vorstand beschließen, Abgaben oder fällige Zahlungen ganz oder teilweise zu stunden, zu reduzieren oder ganz zu erlassen.

Ellerstadt, 25. Februar 2016


Vorstand